

Satzung

über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“ in der Stadt Golßen

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.06.2018 mit Beschluss Nr. 40-2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“ in der Stadt Golßen, beschlossen.

Zur Sicherung der Ziele der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre betrifft die Grundstücke, die

- im Osten durch den Stadtwall und die Lübbener Straße mit den Grenzen der Grundstücke Hauptstraße 24, 25 und 26,

- im Süden durch den Stadtwall mit den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Am Goetheplatz, Hauptstraße und Berliner Straße sowie Mühlenstraße 3 und 20,

- im Norden durch die Begrenzung der Grundstücke nördlich der Berliner Straße, Gartenstraße und Schulstraße in einer Tiefe von 70m sowie

- im Westen durch den Schlosspark,

begrenzt sind.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan eingezeichnet. Dieser Planausschnitt ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

3.) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 Baugesetzbuch von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

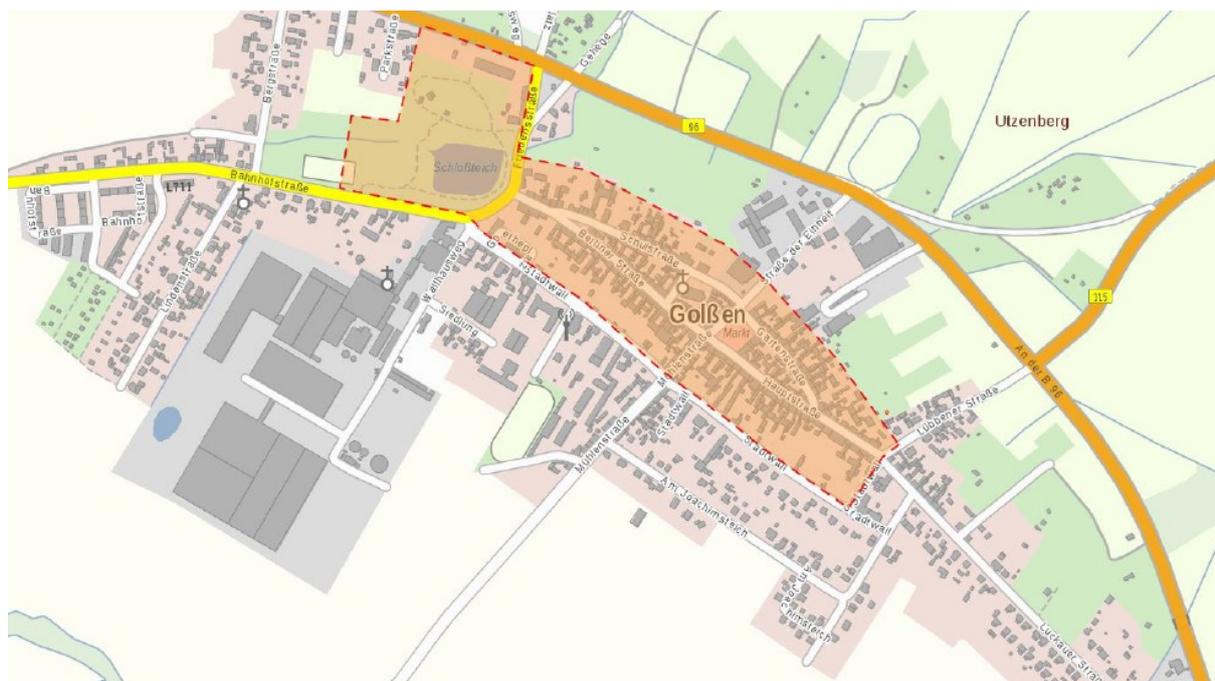
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Baugesetzbuch verlängert wird.

Golßen, 22.06.2018

gez.
H. Urchs
Amtdirektor

Anlage I zur Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“ in der Stadt Golßen



----- Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“